

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 16.

(Ausgegeben am 8. November 1887.)

35. Consistorial-Berordnung vom 1. November 1887 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Januar 1887, die Schulgemeinden und die Vertretung der ländlichen Schulgemeinden betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Januar 1887, die Schulgemeinden und die Vertretung der ländlichen Schulgemeinden betreffend, auf Grund des §. 16 desselben Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Januar 1887 sowie der gegenwärtigen Verordnung beginnt mit dem 1. Januar 1888, dergestalt jedoch, daß bis zur Bildung des Schulvorstandes in einer Schulgemeinde diejenigen bisherigen Einrichtungen und Zuständigkeiten für dieselbe in Kraft bleiben, welche in Folge des Gesetzes vom 12. Januar 1887 geändert werden.

§. 2.

Als Rechnungsjahr wird für sämtliche Schulgemeinden das Kalenderjahr bestimmt.

§. 3.

Zum Zwecke der Aufstellung der Schulgeldhebelisten hat der Lehrer, bezw. in den mit mehreren Lehrern besetzten Schulen der erste Lehrer unter Mitwirkung der übrigen Lehrer ein Verzeichniß der Schulkinder nach deshalb zu ertheilender Vorchrift zu fertigen und im Jahre 1888 bis Ende Januar, künftig aber im Laufe des ersten Monats nach Beginn des neuen Schuljahres an den Vorsitzenden des Schulvorstandes einzureichen, auch die später, insbesondere im Jahre 1888 mit Beginn des neuen Schuljahres eingetretenen Veränderungen dem Vorsitzenden des Schulvorstandes vierteljährlich in einer Nachtragsliste mitzutheilen.

§. 4.

Die Bestimmung des Lokals für die Sitzungen des Schulvorstandes wird bis auf Weiteres dem Vorsitzenden überlassen.